

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 139 (1973)
Heft: 7

Artikel: Das System der sozialistischen Landesverteidigung in der DDR
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-48055>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Bundesrat hat sich in einer Pressekonferenz positiv zur Initiative geäußert. Er hat bereits eine Kommission bestellt, die verschiedene Modelle ausarbeiten wird. Noch dieses Jahr wird das Parlament darüber beschließen, ob der Bundesrat an die Ausarbeitung eines revidierten Art. 18 der Bundesverfassung gehen soll, der dann Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet wird.

Es ist zu hoffen, daß das Dienstverweigerer-Problem sorgfältig an die Hand genommen wird, birgt es doch einige prinzipielle Aspekte. Um nur einige zu nennen:

- Man möchte die Beurteilung durch eine spezielle Kommission vornehmen lassen, die letzten Endes entscheiden soll, ob genügend Gründe für eine Zu- oder Umteilung zum Zivildienst vorhanden sind. Damit ist das Problem aber nicht gelöst, sondern nur einer andern Instanz zur Beurteilung zugewiesen.
- Diese Instanz muß eine Beurteilung nach bestimmten Kriterien durchführen. Gewissenskonflikte sind nicht meßbar. Also besteht die Gefahr, daß der zu Beurteilende etwas vormacht oder daß die Kommission auf etwas eingeht, das sie selber gerne glauben möchte, letzteres vor allem dann, wenn gewisse politische Richtungen in der Kommission den Ton angeben.
- Heute sind wir bereits so weit, daß wir Dienstverweigerer aus politischen Gründen milder bestrafen als «gewöhnliche» Dienstverweigerer. Im Grunde genommen verstößt dies gegen unsere Bundesverfassung, die in Art. 4 festhält: «Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich.» Es darf nicht sein, daß politische Gründe die Umgehung der geltenden Bürgerpflichten rechtfertigen.
- Ein Wehrmann muß eine Ausbildung in Kauf nehmen, die ihn bei jedem Wetter und teilweise unter Gefahr für Leib und Leben oft Tag und Nacht beansprucht. Der Zivildienst darf deshalb niemals eine kleinere Beanspruchung darstellen. Stoßend wäre es, wenn unter dem Titel «Zivildienst» Auslandsaufenthalte stattfinden könnten oder wenn im Zivildienst

nicht die gleiche körperliche und zeitliche Beanspruchung gefordert würde.

Man kann sich deshalb fragen, ob man nicht die Bedingungen für den Zivildienst so hoch ansetzen sollte, daß ein Entscheid für den Zivildienst ein Erschwernis wäre und damit ein der Gesinnung entsprechendes echtes Opfer darstellte. Dadurch würde eine Gesinnungs-Prüfungs-Kommission entfallen. Andererseits sollte auch den Instanzen der Armee Gelegenheit geboten werden, Elemente, die sich armeeschädigend aufführen, aus der Armee auszuschließen und dem Zivildienst zuzuweisen.

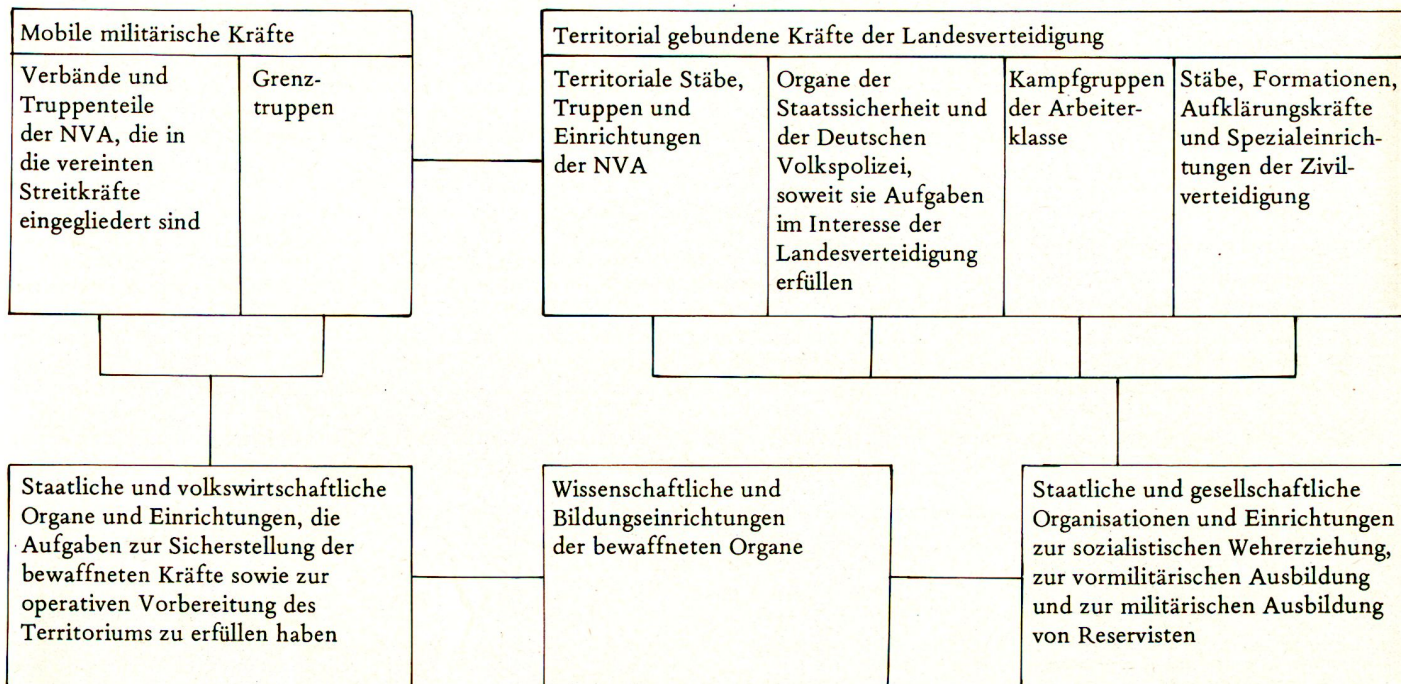
Einführung der allgemeinen Dienstpflicht

Nachdem nun die Schweizer Frauen in den meisten Gemeinden und Kantonen und auch auf eidgenössischer Ebene das Stimm- und Wahlrecht haben, fragt es sich, ob man nicht anläßlich der Revision von Art. 18 BV die Einführung der allgemeinen Dienstpflicht ins Auge fassen sollte. Die Männer wären dabei für den Wehrdienst vorgesehen, wer diesen nicht leisten will, könnte Zivildienst leisten, der mindestens doppelt so lange dauert wie der Wehrdienst. Die Frauen könnten zwischen einem dem heutigen FHD entsprechenden Wehr- oder einem Zivildienst von gleicher Dauer wählen. Der Zivildienst wäre dem Eidgenössischen Departement des Innern zu unterstellen, das für eine sinnvolle Beschäftigung verantwortlich wäre (Wegbau, Melioration usw.). Die Organisationsform dieses Zivildienstes müßte derjenigen der Armee entsprechen. Auch hier sollte, wer nicht diensttauglich ist, «Dienstpflichtersatz» leisten müssen.

Dieser Vorschlag ist in der «Münchensteiner-Initiative» nicht enthalten. Diese Initiative will neue Möglichkeiten aufzeigen. Sie regt aber auch zum Suchen nach prinzipiell neuen Wegen an. Unser Vorschlag zeigt einen solchen auf.

Major Johs. Fischer, Chur

Das System der sozialistischen Landesverteidigung in der DDR



(Aus: „Seht, welche Kraft! Die SED – Tradition, Gegenwart, Zukunft“, Berlin-Ost 1971)